

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 4
Vorlage Nr. 124/2022 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 19.07.2022
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“

Aufhebung des Beschlusses vom 12.04.2022 und
Feststellung der Zulässigkeit

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Der nachfolgend aufgeführte mehrheitliche Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 wird aufgehoben:

„Nach Anhörung der Vertrauenspersonen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 22. März 2022 und der Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.

Der Antrag wird in Abwesenheit von STR. Scheerle (wegen Befangenheit) mit 7 Ja-Stimmen (BM Heckmann, STR. Esenwein, STR. Knecht, STRin Nowak, STR. Ernst, STRin Fuchs-Klaus, STR. Ottenbacher), 10 Gegenstimmen (STR. Xander, STR. Burrer, STR. Pfanzler, STRin Bätzner-Daubenthaler, STR. Jesser, STRin Schmid, STRin Bätzner, STRin Xander, STR. Naffin, STRin Suchanek-Henrich) und einer Enthaltung (STRin Grün) mehrheitlich abgelehnt.“

2. Nach Anhörung der Vertrauenspersonen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 22. März 2022 und der Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.
3. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Ein Bürgerbegehren ist ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ist ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gültig zustande gekommen, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid entfällt nach § 21 Abs. 4 GemO, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 5 mit der von der BU-Fraktion beantragten Anschaffung von Raumlüftern für die Schulen und Kitas in Güglingen befasst.

Der Antrag zur Beschlussfassung lautete damals:

„Für die Schulen und Kitas sollen Raumlüfter zur Senkung der Aerosolbelastung installiert werden. Es soll auf Energieeffizienz, Schalldämmung, Wartungsfreundlichkeit geachtet werden. Auf dem Markt gibt es speziell für Schulen entwickelte Raumlüfter, die in Deutschland produziert werden. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechend Vorinformationen incl. Wartungsverträge einzuholen. Der Energieverbrauch soll durch Photovoltaikanlagen auf den Schulen kompensiert werden. Mit dem Kultusministerium soll abgestimmt werden, dass es keine die Installation behindernde Einwände gibt.“

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag der BU-Fraktion mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Am 28.09.2021 reichte eine Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren „Luftfilter vernichten Viren – die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ ein. Dieses Bürgerbegehren hatte zum Ziel, diesen Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2021 über die Ablehnung der Anschaffung von Luftfiltern aufzuheben.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens vom 28.09.2021 lautete:

„Sind Sie dafür, dass Güglingen für die Kitas und Schulen in allen Räumen, in denen Gruppen von Kindern sich aufhalten, betreut und unterrichtet werden, Raumluftfilter anschafft?“

In öffentlicher Sitzung vom 16.11.2021 wurde die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus formellen Gründen mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen.

Der darauffolgende Beschlussantrag der Verwaltung, entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen, einen Bürgerentscheid zur Anschaffung von Luftfiltern durchzuführen, wurde in der Sitzung vom 16.11.2021 mehrheitlich abgelehnt.

Am 15.02.2022 reichte die Bürgerinitiative ein weiteres Bürgerbegehren „Luftfilter vernichten Viren – die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ ein. Dieses Bürgerbegehren hatte zum Ziel, diesen Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2021 aufzuheben und die Anschaffung von Raumluftfiltern in Gruppen-, Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen in Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Güglingen herbeizuführen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens vom 15.02.2021 lautete:

„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö – Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird und die Stadt Güglingen in ihrer Trägerschaft in den Kitas und Schulen in Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“

Entsprechend der Regelungen der GemO hat der Gemeinderat nach § 21 GemO zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Prüfung der Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren:

	Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren	Prüfung der Zulässigkeit	Gesetz	
1	Über die vorgebrachte Angelegenheit muss ein Bürgerentscheid zulässig sein.	<p>§ 21 Abs. 2 GemO regelt eine Reihe von Angelegenheiten, die nicht einem Bürgerentscheid unterstellt werden können. (Negativkatalog).</p> <p>Das vorliegende Bürgerbegehren ist nicht von der Regelung des § 21 Abs. 2 GemO erfasst.</p> <p>→ Über die Angelegenheit kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.</p>	§ 21 Abs. 2 GemO	✓
2	Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens stattgefunden hat.	Ein Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit hat in den letzten 3 Jahren nicht stattgefunden.	§ 21 Abs. 3 S. 2 GemO	✓
3	Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.	Der Antrag wurde am 15.02.2022 schriftlich eingereicht.	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
4	Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.	<p>Bei dem eingereichten Bürgerbegehren handelt es sich um ein sogenanntes kassatorisches Bürgerbegehren, welches sich gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16.11.2021 richtet.</p> <p>In dieser Gemeinderatssitzung war bereits die Anschaffung von Raumluftfiltern Gegenstand der Entscheidung. In diesem Beschluss wurde ein zuvor beantragtes Bürgerbegehren zur Anschaffung von Raumluftfiltern abgelehnt.</p> <p>Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es nach § 21 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz GemO innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Da der Beschluss</p>	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓

		<p>vom 16.11.2021 stammt, muss folglich der Antrag zur Durchführung des prüfungsgegenständlichen Bürgerbegehrens vor dem 17.02.2022 eingereicht und bei der Stadtverwaltung zugegangen sein.</p> <p>Ist dies der Fall, ist die Frist eingehalten. Mit dem neu eingereichten Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens bezwecken die Vertrauenspersonen, eine dem Antrag zustimmende Beschlussfassung zu erreichen. Ist der Antrag gemäß vorstehender Ausführung rechtzeitig eingegangen, ist die formale Anforderung des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO vorliegend erfüllt.</p> <p>➔ Das Bürgerbegehren wurde am 15.02.2022 und somit fristgerecht bei der Stadtverwaltung Güglingen eingereicht.</p>		
5	Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt.	Das Bürgerbegehren betrifft die Anschaffung von Raumlufffiltern für Gruppen-, Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen in Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Güglingen. Der Zweck des Bürgerbegehrens ist somit eindeutig erkennbar.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
6	Der Antrag muss eine Begründung enthalten	Der Antrag wurde hinreichend begründet. Es ist zu erkennen, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
7	Der Antrag muss eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.	Zur Finanzierung der Kosten schlagen die Antragsteller die Entnahme von liquiden Eigenmitteln vor.	§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO	✓
8	Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (mind. 7 % der Bürger) unterzeichnet sein.	Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (mind. 16 Jahre, Hauptwohnung seit mind. 3 Monaten in Güglingen, Frauenzimmern oder Eibensbach, Deutsche oder EU-Bürger). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens waren in Güglingen 4.624 Bürger wahlberechtigt.	§ 21 Abs. 3 S. 6 GemO	✓

		<p>Für ein zulässiges Bürgerbegehren waren somit Unterschriften von 7 %, also 324 wahlberechtigten Bürgern notwendig.</p> <p>Am 15.02.2022 hat die Bürgerinitiative 957 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Zwar konnten nicht alle Unterschriften als formell gültig zugelassen werden. Das notwendige Unterschriftenquorum ist dennoch deutlich erfüllt.</p>		
--	--	--	--	--

Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine reine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, dem Gemeinderat steht hier kein Ermessen zu. Kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss der Bürgerentscheid zugelassen werden. Vor der Zulässigkeitsentscheidung hat der Gemeinderat die Vertrauensleute anzuhören.

Mit der formellen Prüfung betraute die Stadt Güglingen die Kanzlei Iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB. Die rechtliche Prüfung durch Herrn Rechtsanwalt Schenek hat ergeben, dass das Bürgerbegehren alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Gemäß den obigen Ausführungen ist eine Unzulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens nicht zu erkennen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde den Antragstellern nach rechtlicher Prüfung vorgeschlagen, die Fragestellung wie folgt abzuändern:

*„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*

Da die Unterschriftslisten zu diesem Zeitpunkt durch die Antragsteller in Umlauf gebracht wurde, konnte dieser Änderungsvorschlag durch die Antragssteller nicht mehr berücksichtigt werden. Da es sich hierbei jedoch lediglich um einen Änderungsvorschlag zur besseren Lesbarkeit handelte, wird die formelle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens hierdurch nicht eingeschränkt.

Die Antragsteller sagten zu, dem oben genannten Änderungsvorschlag der Verwaltung im Falle eines sich anschließenden Bürgerentscheides zuzustimmen bzw. auf den Vorschlag der Verwaltung einzugehen.

Die Fragestellung des Bürgerentscheides lautet demnach:

*„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*

Ein Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO).

Über die Zulässigkeit des am 15.02.2022 eingereichten Bürgerbegehrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2022 Beschluss gefasst. Der Beschlussantrag der

Verwaltung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde in dieser Sitzung mit 8 Gegenstimmen und 7 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt und das Bürgerbegehren „Luftfilter“ somit als unzulässig abgelehnt.

Wie während des Diskussionsverlaufs in der Sitzung erläutert, kündigte Bürgermeister Heckmann nach Beschlussfassung an, Widerspruch im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 GemO gegen diese Entscheidung einzulegen, da er diese für rechtswidrig erachte. Nach § 43 Abs. 2 GemO muss der Widerspruch unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Per Email vom 23. März 2022 übermittelte Bürgermeister Heckmann seinen bereits in der Sitzung angekündigten Widerspruch gegen den mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens an den Gemeinderat. Die Begründung seines Widerspruchs wurde durch Bürgermeister Heckmann per Email vom 29.03.2022 übermittelt. Gleichzeitig wurde eine weitere Sitzung am 12. April 2022 einberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen war.

Gemäß dem Gutachten des von der Stadt Güglingen beauftragten Rechtsanwaltes Schenek und der Widerspruchsbegründung durch Bürgermeister Heckmann vertrat die Verwaltung nach wie vor die Auffassung, dass das Bürgerbegehren alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und daher dessen Zulässigkeit festzustellen ist.

Der entsprechend lautende Beschlussantrag der Verwaltung wurde in öffentlicher Sitzung vom 12.04.2022 mit 7 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 5 GemO muss der Bürgermeister dem Beschluss erneut widersprechen, sofern er auch diesen neuen Beschluss für rechtswidrig hält und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Aufgrund dieser mehrheitlichen Ablehnung des Beschlussantrags der Verwaltung widersprach BM Heckmann daher dem Beschluss des Gemeinderates wie bereits angekündigt am 14.04.2022 erneut nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO. Die maßgeblichen Unterlagen wurden dem Landratsamt mit Schreiben vom 21. April 2022 vorgelegt, um eine Entscheidung nach § 43 GemO herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 hat das Landratsamt Heilbronn der Stadt Güglingen die Gelegenheit gegeben (Anhörung), sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich zu äußern. Das Landratsamt führte in seiner Anhörung aus, dass es beabsichtigt, eine Beanstandungsverfügung nach § 121 Abs. 1 GemO gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2022 (TOP 1) zu erlassen.

Die Stadt Güglingen hat sich mit Schreiben vom 13. Juni 2022 schriftlich zu den Ausführungen des Landratsamtes geäußert. Die Stadt Güglingen teilte mit, dass sie die Rechtseinschätzung des Landratsamtes Heilbronn teilt und dieser nichts hinzuzufügen hat.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 wurde daher folgende Beanstandungsverfügung des Landratsamtes erlassen:

- a) Das Landratsamt beanstandet nach § 121 Abs. 1 GemO den Beschluss des Gemeinderates Güglingen vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2021 (TOP 2).
- b) Der rechtswidrige Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2021 (TOP 2) ist vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aufzuheben.

- c) Der rechtswidrige Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach den Vorschriften des § 37 GemO aufzuheben. Der Gemeinderat hat einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen.

Die Beanstandungsverfügung des Landratsamtes im gesamten Wortlaut mit Begründung vom 29. Juni ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Entsprechend der Beanstandungsverfügung des Landratsamtes beantragt die Verwaltung, die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.04.2022 (TOP 1) und die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022.

06.07.2022, IK/SK

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN

Stadt Güglingen
Herrn Bürgermeister
Ulrich Heckmann
Marktstraße 19-21
74363 Güglingen

St	Stadt Güglingen eingegangen			
R	01. Juli 2022			
K				
Er.				
A	20	30	40	50

Telefon 07131 994-278

Fax 07131 994-83-435

E-Mail Jonas.Bauer

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E912

Unser Zeichen 11/092.12

Datum 29. Juni 2022

Beanstandungsverfügung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heckmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.04.2022 hat die Stadt Güglingen dem Landratsamt die Unterlagen zu den Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 sowie die Widersprüche von Herrn Bürgermeister Heckmann vom 23.03.2022 bzw. 29.03.2022 und 14.04.2022 gegen die Beschlüsse des Gemeinderats vorgelegt.

Aufgrund des erneuten Widerspruchs von Herrn Bürgermeister Heckmann vom 14.04.2022 gegen den aus seiner Sicht erneut rechtswidrigen Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2022 erfolgte nach § 43 Abs. 2 GemO die Vorlage beim Landratsamt Heilbronn als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Güglingen nach § 119 GemO.

I. Sachverhalt

Am 28.09.2021 reichte eine Bürgerinitiative das Bürgerbegehren „Luftfilter“ ein. Das Ziel des Bürgerbegehrens war die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Güglingen über die Ablehnung der Anschaffung von Luftfiltern für die Kitas und Schulen in Güglingen vom 20.07.2021. Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat mit Beschluss vom 16.11.2021 die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach den Vorschriften der Gemeindeordnung festgestellt.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat zudem mit Beschluss vom 16.11.2021 beschlossen keinen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durchzuführen.

Am 15.02.2022 reichte die Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 ein, keinen Bürgerentscheid nach

§ 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durch die Stadt Güglingen durchzuführen.

Mit Beschluss vom 22.03.2022 stellte der Gemeinderat, nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren durch die Stadtverwaltung, mehrheitlich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats hat Herr Bürgermeister Heckmann am 23.03.2022 bzw. 29.03.2022 nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemO widersprochen, da er der Auffassung war, dass der Beschluss gesetzwidrig ist. Zudem hat Herr Bürgermeister Heckmann den Gemeinderat zu einer Sitzung des Gemeinderats am 12.04.2022 einberufen, in der erneut über diese Angelegenheit zu beschließen ist. Als Begründung für seinen Widerspruch führt Herr Bürgermeister Heckmann aus, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 GemO für die Durchführung des Bürgerbegehrens erfüllt sind und damit keine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens erkennbar ist.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.04.2022 erneut mehrheitlich die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt. Nach Ansicht von Herrn Bürgermeister Heckmann war auch dieser Beschluss nach § 21 Abs. 3 GemO rechtswidrig. Aus diesem Grund hat Herr Bürgermeister Heckmann dem Beschluss des Gemeinderats am 14.04.2022 erneut nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO widersprochen.

Mit Schreiben vom 21.04.2022 hat Herr Bürgermeister Heckmann die maßgeblichen Unterlagen dem Landratsamt Heilbronn vorgelegt, um eine Entscheidung nach § 43 Abs. 2 S. 4 GemO herbeizuführen.

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Schreiben vom 08.06.2022 der Stadt Güglingen nach § 43 Abs. 2 GemO i. V. m. § 121 Abs. 1 GemO i. V. m. § 28 LVwVfG die Gelegenheit gegeben (Anhörung), sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen schriftlich bis zum 24.06.2022 zu äußern. Das Landratsamt führte aus, dass es beabsichtigt, eine Beanstandungsverfügung nach § 121 Abs. 1 GemO gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2022 (TOP 1) zu erlassen.

Die Stadt Güglingen hat sich mit Schreiben vom 13.06.2022 schriftlich zu den Ausführungen des Landratsamts vom 08.06.2022 geäußert. Die Stadt Güglingen teilte mit, dass sie die Rechtseinschätzung des Landratsamts Heilbronn teilt und dieser nichts hinzuzufügen hat.

II. **Bewertung**

Die Beschlüsse des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 sind rechtswidrig.

Begründung:

Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.03.2022 und 12.04.2022 verstoßen gegen § 21 Abs. 3 und Abs. 4 GemO.

Der Gemeinderat hat nach § 21 Abs. 4 GemO die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu erklären und den Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach § 21 Abs. 6 GemO durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren nach § 21 GemO vorliegen (vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz Randnummer 23 zu § 21 Abs. 4 GemO).

Nach § 21 Abs. 3 GemO kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Voraussetzung für ein zulässiges Bürgerbegehren ist, dass mindestens drei, zur Vertretung berechnete, Vertrauenspersonen einen schriftlich begründeten Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens mit der zur Entscheidung bringenden Frage innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses, gegen welchen sich das Bürgerbegehren richtet, stellen. Die zur Entscheidung gestellte Frage muss mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können und daher eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Das Bürgerbegehren muss zudem von mindestens 7 % der Bürger (Unterschriftenquorum) unterzeichnet sein. Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Kostendeckungsvorschlag ist ebenfalls dem Antrag beizufügen. Eingeschränkt wird der Umfang dieser Bürgerbeteiligung durch den sog. Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO, der regelt, über welche Angelegenheiten ein Bürgerentscheid nicht stattfinden kann.

Das am 15.02.2022 von der Bürgerinitiative eingereichte Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2022 möchte erreichen, dass ein Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 3 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durchgeführt wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist für die Bestimmung des Gegenstands des Bürgerbegehrens nicht der darin enthaltene Wortlaut der Fragestellung maßgeblich. Der Gegenstand eines Bürgerbegehrens ergibt sich vielmehr aus seiner Zielrichtung (VGH BW Urteil vom 22.06.2009 – 1 S 2865/08).

Die gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung zur Einreichung eines zulässigen Bürgerbegehrens sind nach der rechtlichen Auffassung des Landratsamt Heilbronn gegeben.

Die Widersprüche von Herrn Bürgermeister Heckmann gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.03.2022 und 12.04.2022 sind rechtmäßig.

Nach § 21 Abs. 3 und 4 GemO ist das Bürgerbegehren vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021, keinen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 1 S. 1 GemO über die Anschaffung von Luftfiltern durch die Stadt Güglingen durchzuführen, zulässig. Die mit den Beschlüssen vom 22.03.2022 und 12.04.2022 vom Gemeinderat mehrheitlich festgestellte Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ist rechtswidrig. Nach Auffassung des Landratsamts hätte der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 feststellen müssen.

III. Entscheidung

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen soll nach § 32 Abs. 3 S. 1 GemO nach seiner freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, entscheiden. Daraus leitet sich ab, dass der Gemeinderat, wie die Verwaltung, an den Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Art. 20 GG bzw. Art. 25 LV – die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – gebunden ist.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hätte daher nach § 21 Abs. 4 GemO die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 feststellen müssen. Stattdessen hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen mit Beschlüssen vom 22.03.2022 und 12.04.2022 mehrheitlich rechtswidrig die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 festgestellt.

Herr Bürgermeister Heckmann hat den rechtswidrigen Beschlüssen des Gemeinderats vom 22.03.2022 und 12.04.2022 zu Recht nach § 43 Abs. 2 GemO widersprochen.

Vor diesem Hintergrund ergeht nach § 121 Abs. 1 GemO folgende

Beanstandungsverfügung:

- a) Das Landratsamt beanstandet nach § 121 Abs. 1 GemO den Beschluss des Gemeinderats Güglingen vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2).
- b) Der rechtswidrige Beschluss des Gemeinderats vom 12.04.2022 (TOP 1) über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 15.02.2022 gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 16.11.2021 (TOP 2) ist vom Gemeinderat der Stadt Güglingen aufzuheben.

- c) Der rechtswidrige Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach den Vorschriften des § 37 GemO aufzuheben. Der Gemeinderat hat einen rechtmäßigen Beschluss herbeizuführen.

Das Einschreiten des Landratsamts in Form der Beanstandung liegt im öffentlichen Interesse, da der Gemeinderat der Stadt Güglingen die Vorschriften der Gemeindeordnung einzuhalten hat. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist die Beanstandung das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel. Von den der Rechtsaufsicht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ist die Beanstandung die mildeste Maßnahme.

Wird die Beanstandungsverfügung des Landratsamts nach § 121 Abs. 2 GemO nicht entsprechend umgesetzt, wird hiermit die Ersatzvornahme nach § 123 GemO angedroht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beanstandungsverfügung kann die Stadt Güglingen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Verfügung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch erheben.


Jonas Bauer